



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28  
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)  
Web: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 06/2015

### Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung.....	01
2.	Zivilrecht .....	01
3.	Steuerrecht .....	01
4.	Bankentätigkeit .....	01
5.	Außenwirtschaft .....	02
6.	Sicherheit und Rechtsordnung .....	02
7.	Justiz .....	02
8.	Rechtsprechung und Prozessrecht .....	03

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Das Föderale Gesetz Nr. 156-FZ vom 29.06.2015 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF zu Fragen der Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen in der RF“ bestimmt die Kriterien für kleines und mittelständisches Unternehmertum.

### 2. ZIVILRECHT

- 2.1. In der Verfügung Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts vom 23.06.2015 „Über die Anwendung einiger Vorschriften des 1. Abschnitts des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF durch die Gerichte“ werden verschiedene Aspekte der Anwendung von Normen des 1. Abschnitts des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches durch die Gerichte betrachtet, die u.a. das Entstehen zivilrechtlicher Rechte und Pflichten, den Schutz von Zivilrechten, den Schutz von immateriellen Gütern, Rechtsgeschäfte und die Feststellung ihrer Unwirksamkeit, die Entscheidungen von Versammlungen, Vertretung und Vollmachten betreffen.

### 3. STEUERRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 140-FZ vom 08.06.2015 „Über die freiwillige Deklaration von Aktiva und Konten (Einlagen) bei Banken durch Privatpersonen und die Änderung einzelner Gesetze der RF“ legt die rechtlichen Grundlagen dafür fest, dass Privatpersonen folgendes freiwillig melden: Vermögen (Grundstücke, Immobilien, Wertpapiere etc.), deren Eigentümer oder faktischer Inhaber sie sind; ausländische Firmen, über die diese Personen die Kontrolle ausüben; Bankkonten (Einlagen), u.a. auch im Ausland. Während der Laufzeit des Programmes der freiwilligen Deklaration wird die Möglichkeit eingeräumt: eine spezielle Erklärung (einmalig) abzugeben, in der die entsprechenden Angaben über Vermögen und Kapital enthalten sind; Informationen über die Herkunft von Vermögen und Kapital offenzulegen; das Eigentumsrecht für solches Vermögen formal zu erwerben, welches vorher dem nominalen Besitzer übertragen wurde (als solcher Besitzer gilt eine Person, die vorher die Eigentumsrechte im Interesse oder im Auftrag einer anderen natürlichen Person ausgeübt hat).

### 4. BANKENTÄTIGKEIT

- 4.1. In der Information der Bank Russlands „Über den Leitzinssatz der Bank Russlands“ wird mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der weiteren Schwächung von Inflationsrisiken bei einem Fortwähren von Risiken einer wesentlichen Abkühlung der Wirtschaft eine Entscheidung zur Senkung des Leitzinses getroffen wurde. Die Nachfrage der Verbraucher ist in letzter Zeit wesentlich gesunken, während von Februar bis Mai eine Stärkung des Rubels zu beobachten war, was zu einer Verlangsamung des Anstiegs der Verbraucherpreise geführt hat. Gemäß der Prognose der Bank Russlands wird unter dem Einfluss der genannten

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

Faktoren die Jahresinflation im Juni 2016 weniger als 7% betragen und im Jahr 2017 das angestrebte Niveau von 4% erreichen. Die Bank Russlands ist auch weiterhin zu Leitzinssenkungen bereit, sollte sich der Trend der Verlangsamung des Anstiegs der Verbraucherpreise gemäß der Prognose fortsetzen; allerdings ist das Potential für eine Aufweichung der Geld- und Kreditpolitik in den nächsten Monaten durch Inflationsrisiken beschränkt. Die nächste Aufsichtsratssitzung der Bank Russlands zum Leitzins ist für den 31.07.2015 geplant.

## 5. AUSSENWIRTSCHAFT

- 5.1. Gemäß der Verordnung Nr. 625 der Regierung der RF vom 25.06.2015 „Über die Änderung der Verordnung Nr. 778 der Regierung der RF vom 07.08.2014“ wird bis zum 05.08.2016 einschließlich ein Einfuhrverbot für Landwirtschaftsprodukte, Rohstoffe und Lebensmittel, verhängt, die aus den USA, den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Kanada, Australien und dem Königreich Norwegen stammen. Die Auflistung der verbotenen Waren entspricht im Wesentlichen der Liste, die durch die Verordnung Nr. 778 der Regierung der RF vom 07.08.2014 bestätigt wurde, mit Ausnahme der Brut von Forellen (*Oncorhynchus mykiss*), von Austern und Muscheln, spezialisierter laktosefreier Milch und laktosefreien Milchprodukten für die medizinisch notwendige diätische Ernährung. In die neue Liste aufgenommen wurden Lebensmittel und Fertigprodukte, die nach der Technologie der Käseherstellung gewonnen wurden und mehr als 1,5 Milchfett in der Trockenmasse enthalten.

## 6. SICHERHEIT UND RECHTSORDNUNG

- 6.1. Das Föderale Gesetz Nr. 153-FZ vom 08.06.2015 „Über die Änderung von Artikel 187 des Strafgesetzbuches der RF“ fasst Artikel 187 Abs. 1 S. 1 des Strafgesetzbuches neu, der jetzt „Rechtswidriger Umlauf von Zahlungsmitteln“ heißt. Neben der Herstellung von gefälschten Zahlungskarten zum Zwecke der Veräußerung und der Veräußerung dieser Karten selbst sind diese Handlungen jetzt auch in Bezug auf gefälschte Überweisungsscheine, Dokumente und andere Zahlungsmittel strafbar. Davon ausgenommen sind Fälle, die von Artikel 186 erfasst werden (Herstellung, Aufbewahrung, Transport oder Veräußerung gefälschter Geldscheine oder Wertpapiere) sowie elektronische Mittel, elektronische Informationsträger, technische Einrichtungen und Computerprogramme, die für die rechtswidrige Annahme, Ausgabe und Überweisung von Geldern vorgesehen sind.

## 7. JUSTIZ

- 7.1. Das Föderale Gesetz Nr. 190-FZ vom 29.06.2015 „Über die Änderung einzelner Gesetze der

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

RF“ ergänzt das Strafprozessgesetzbuch um einige konkretisierende Änderungen: Definiert wird der Begriff „Vermögen“ – dabei handelt es sich um beliebige Sachen, auch Geld und Wertpapiere, nicht-bare Zahlungsmittel auf Konten und Depots von Banken und anderen Kreditorganisationen, papierlose Wertpapiere, die in einem Register erfasst sind, Vermögensrechte, u.a. Forderungen und ausschließliche Rechte. Weiterhin ist vorgesehen, dass bei der Bestimmung einer angemessenen Frist für prozessrechtliche Zwangsmittel wie Pfändung von Vermögen von Personen, die nicht Verdächtige oder Beschuldigte sind und nicht gesetzlich materiell für deren Handlungen haften, im Lauf des Strafverfahrens die Umstände gemäß Artikel 6.1 Abs. 3 Strafprozessgesetzbuch der RF (u.a. rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit des Strafverfahrens, Verhalten der Verfahrensbeteiligten etc.) sowie die Gesamtdauer der Anwendung des Zwangsmittels der Vermögenspfändung zu berücksichtigen sind. Außerdem wird bestimmt, dass nur das Gericht die Entscheidung über die Dauer der Vermögenspfändung und über ihre Verlängerung zu treffen hat, und das Verfahren für eine solche Verlängerung wurde festgelegt. Geändert wurde auch das Föderale Gesetz „Über den Schadenersatz für die Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsverfahren bzw. ein Vollstreckungsverfahren in angemessener Frist“ und das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der RF. Das Föderale Gesetz tritt ab 15.09.2015 in Kraft.

## 8. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 8.1. Die Verfügung Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der RF „Über einige Fragen der Gerichte zur Anwendung der Gesetze, die die Arbeitstätigkeit des Leiters einer Organisation und der Mitglieder eines kollegialen Exekutivorgans einer Organisation regeln“ konkretisiert Fragen zur Verhandlung entsprechender Streitigkeiten. Insbesondere wird mitgeteilt, dass bei Rechtsstreitigkeiten zu Anfechtungsklagen von Unternehmensleitern bzw. Mitgliedern der Geschäftsleitung gegen Entscheidungen über die vorzeitige Aufhebung ihrer Befugnisse aus dem Arbeitsvertrag der Richter nicht berechtigt ist, als Maßnahme zur Klagesicherung die Gültigkeit der angefochtenen Entscheidung zu hemmen und den Beklagten und andere Personen zu verpflichten, den Kläger nicht an der Ausübung seiner vorherigen Verpflichtungen zu hindern. Denn: Eine Sicherungsmaßnahme ist nach Artikel 139 des Zivilprozessgesetzbuches zulässig, wenn die Unterlassung von Maßnahmen zur Klagesicherung die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung erschweren oder unmöglich machen würde, aber solche Umstände liegen in derartigen Streitigkeiten nicht vor. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, Sicherungsmaßnahmen gemäß den Regeln von Artikel 225.6 des Wirtschaftsprozessgesetzbuches bei der Verhandlung einer gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit zu verhängen. Schadenersatzklagen gegen den Leiter (auch den ehemaligen) einer Organisation werden von den ordentlichen Gerichten und den Wirtschaftsgerichten gemäß den Regeln über die Abgrenzung der Zuständigkeiten verhandelt, die in den Prozessgesetzen (Artikel 22 Abs. 3 Zivilprozessgesetzbuch der RF und Artikel 33 Abs. 1 S. 2 sowie Artikel 225.1 Abs. 3 Wirtschaftsprozessgesetzbuch der RF) festgelegt sind. Außerdem wurden auch einige andere Fragen berührt.
- 8.2. Die Entscheidung Nr. 14-P des Verfassungsgerichts der RF vom 08.06.2015 „In Sachen der

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Artikel 256 Abs. 1 des Zivilprozessgesetzbuches der RF im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerden der Bürgerin T.I. Romanova“ erläutert, dass das Versäumen einer festgelegten Frist für die Einreichung einer Klage bei Gericht nicht als Grundlage für die Abweisung einer Klage auf den Ersatz eines moralischen Schadens, entstanden aufgrund einer rechtswidrigen Behördenentscheidung, gelten kann, wenn die Tatsache der Rechtsverletzung in einer anderen Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---